

Produktinformationsblatt zur Ausstellungsversicherung auf dem Düsseldorfer Messegelände

Bitte beachten Sie:

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zu dem angebotenen Versicherungsvertrag geben. Es dient als Orientierungshilfe und soll Sie bei der Auswahl der für Sie geeigneten Versicherung unterstützen. Die nachfolgenden Informationen sind daher *nicht abschließend*. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Auf die jeweiligen Bestimmungen haben wir in den nachfolgenden Informationen verwiesen. Sie haben so die Möglichkeit, Einzelheiten nachzulesen. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen zu lesen.

1. Was ist versichert?

Die Ausstellungs-Versicherung umfasst alle Gefahren, denen das versicherte Ausstellungsgut während der Dauer der Versicherung unterliegt.

2. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen zahlen?

Angaben zur Höhe des Beitrages, seiner Fälligkeit sowie den Zeitraum, für den dieser zu entrichten ist, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein und der Prämienrechnung. Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages abhängig, soweit nichts anders bestimmt ist. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sind wir für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3. Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Risiken versichern. Welche Risiken im Rahmen der Ausstellungs-Versicherung von uns getragen werden, haben wir unter der Ziffer 3.1 und 3.2 dargestellt.

3.1 nicht versicherte Schäden

- innerer Verderb oder die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsgutes, Politurrisse, Leimlösungen, Rost, Geruchsannahme, Ungeziefer usw.;
- Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung;
- Gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerung der Reise;
- Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung des Ausstellungsgutes (auf Antrag versicherbar).

3.2 nicht versicherte Gefahren

- politische Risiken, wie z. B. Krieg, Kernenergie, Beschlagnahme, Streik, Aufruhr Witterungseinflüsse bei in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellten Gütern;
- Abhandenkommen von kleineren Gegenständen (z. B. Schmuck, Fotoapparate etc.) die während der Ausstellung nicht in Vitrinen aufbewahrt werden sowie von Verbrauchsgütern wie Werbematerial etc.
- Diebstahl, Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Versicherten.

Unter bestimmten Umständen können „Ersatzlieferungen“ und die damit verbundenen Mehrkosten versichert werden, die dadurch entstehen, dass auf der Hinreise zu der Ausstellung bzw. auf dieser Ausstellungsgüter oder der –stand durch ein versichertes Ereignis vernichtet bzw. erheblich beschädigt werden. Hierfür sind vertragliche Sondervereinbarungen zu treffen.

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen. Sollten Sie einen Schaden grob fahrlässig verursacht haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen. Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, werden wir die Entschädigung verweigern müssen.

Diese Aufzählung der Ausschlüsse ist nicht abschließend. Weitere Ausschlüsse können sich aus unseren beigefügten Versicherungsbedingungen ergeben.

4. Was müssen Sie bei Vertragsschluss beachten?

Zu den im Antrag enthaltenen Fragen zu gefahrerheblichen Umständen sind wir als Versicherer auf Ihre Angaben besonders angewiesen. Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie diese Fragen, wie z. B. welche Versicherungssumme für die einzelnen Positionen gewünscht wird oder bei Mitversicherung des Transportrisikos den Ab- und Rückreiseort des Transportweges, beantworten.

Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind, schriftlich und vollständig wahrheitsgemäß anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt auch für Fragen, die wir nach der Vertragserklärung durch Sie, jedoch vor der Vertragsannahme, im Sinne von Satz 1 stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, unseren Entschluss, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, zu beeinflussen. Unsere Antragsfragen sind von Ihnen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

5. Rücktritt, Kündigung, Vertragsanpassung

Verletzen Sie eine Anzeigepflicht, so können wir vom Vertrag zurücktreten.

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall haben wir jedoch das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Unser Rücktrittsrecht wegen grober Verletzung der Anzeigepflicht und unser Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden auf unser Verlangen rückwirkend, bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich in Folge einer Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

Im Falle des Rücktrittes nach Eintritt des Versicherungsfalles sind wir leistungsfrei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

6. Was müssen Sie während der Laufzeit des Vertrages beachten?

Nach Vertragsschluss dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Handlung vornehmen, die die Gefahr eines Schadens erhöhen kann. Sollten Sie nachträglich erkennen, dass sich die Gefahr erhöht hat, müssen Sie uns diesen Umstand unverzüglich mitteilen.

7. Welche Folgen können sich für Sie ergeben, wenn Sie Ihre vorbenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Bitte beachten Sie die unter Ziffer 4 bis 6 genannten Verpflichtungen, da diese für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses von großer Bedeutung sind. Verletzen Sie diese Verpflichtungen, kann dies schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben.

Wir können unter bestimmten Voraussetzungen vom Versicherungsvertrag zurücktreten, teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten oder berechtigt sein, den Vertrag zu ändern oder zu kündigen.

Welches Recht wir geltend machen können, hängt davon ab, welche Verpflichtungen Sie im konkreten Fall verletzt haben. Nähere Ausführungen finden Sie in den beigefügten Versicherungsbedingungen.